



17. März 2020

Arbeitsrecht

Wichtige Informationen wegen der Corona-Epidemie zu den allgemeinen Neuwahlen der MAV, der SBV und der JAV

Sehr geehrte Dienststellenleitungen, sehr geehrte MAV-Vorsitzende, sehr geehrte Wahlvorstände,

die MAV-Wahlen sind in vollem Gange und können aufgrund der CORONA-Epidemie nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Auf Basis der aktuellen Mitteilung des EOKR zur Durchführung von MAV-Wahlen anbei wichtige Informationen für Sie:

Aufgrund der aktuellen Sondersituation bedarf es eines speziellen Vorgehens, damit die MAV-Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt und auch die aufgrund der CORONA-Epidemie erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden können.

1. Es darf nirgends eine Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden. Diese ist von der MAV abzusagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
2. Durch den Wahlvorstand ist zu gewährleisten, dass das Wahllokal zu der im Wahlausschreiben genannten Zeitpunkt geöffnet und mit mindestens zwei Personen (Mitglieder des Wahlvorstande und Wahlhelfer) besetzt ist, sofern das Gebäude nicht behördlich geschlossen worden ist. Denn alle Mitarbeitenden müssen die Möglichkeit haben, ihre Stimme dort vor Ort abzugeben, ansonsten ist die Wahl anfechtbar. Es genügt hier aber, das Wahllokal im Eingangsbereich des in der Wahlausschreibung genannten Gebäudes einzurichten. Bei schönem Wetter ist es auch denkbar, dass das Wahllokal vor dem Gebäude errichtet wird. Es ist jedoch darauf zu achten, dass ein für andere uneinsehbarer Ort zur Stimmabgabe zur Verfügung steht. Wartende sind per Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen eingehalten werden soll. Alle Wählerinnen und Wählern ist es zu erlauben, einen eigenen Stift zu benutzen. Bitte beachten Sie dabei die behördlichen Vorgaben in Ihrer Gemeinde und in Ihrer Stadt, wie viele Personen sich an einem Ort befinden dürfen.
3. Aufgrund der Sondersituation besteht zwischen dem DWW und dem OKR Einigkeit, dass Wahlvorstände für alle MAV-Wahlen beschließen können, flächendeckend (d.h. ohne Anforderung durch die Wahlberechtigten im Einzelfall) Briefwahlunterlagen zu verschicken. Dies ist jedoch nur sinnvoll, wenn noch genügend Zeit bis zum Wahltag vorhanden ist. Es sind hier die normalen Postlaufzeiten für den Versand zum Wähler / zur Wählerin und die Postlaufzeiten für den Rückversand in die Überlegungen einzubeziehen. Wir gehen davon aus, dass bei einem Versand der Briefwahlunterlagen bis eine Woche vor dem Wahltermin die Stimmabgabe durch Briefwahl noch rechtzeitig erfolgen kann.
4. Die Briefwahlunterlagen müssen enthalten:



diese zu nutzen.

- Stimmzettel
- Stimmkarte, aus der sich zweifelsfrei der / die Wahlberechtigte ermitteln lässt. Wurde die Stimmkarte bereits mit dem Wahlausschreiben versandt, so ist in anderer geeigneter Weise sicherzustellen, dass niemand mehr als einmal ihre/seine Stimme abgibt. Eine Möglichkeit besteht darin, die Rückkuverts mit einem Adressaufkleber der jeweiligen Wählerin/des
- jeweiligen Wählers zu versehen und in der Anleitung darauf hinzuweisen, dass dieses Rückkuvert für eine gültige Stimmabgabe zu verwenden ist.
- Anleitung zur Durchführung der Briefwahl
- Kuvert zum Einlegen des Stimmzettels
- ein an den Wahlvorstand adressiertes und frankiertes Kuvert (Rückkuvert)

Diese Hinweise gelten ebenso für die Durchführung der Wahlen der Vertrauensperson für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Wir hoffen, dass so mit einer den Umständen entsprechenden Wahlbeteiligung die Neuwahl aller Vertretungsgremien trotz der Sondersituation für alle zufriedenstellen durchgeführt werden kann.

Bitte wenden Sie bei Fragen und Unsicherheiten an die Rechtsberatung des Arbeitsrechtsreferats unter beratung-arbeitsrecht@diakonie-wue.de

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!

Martina Kneisel

Reiner Hellwig



IMPRESSUM

DATENSCHUTZ

KONTAKT

ANFAHRT